2011-03-10

# Stadt Dessau-Roßlau

## Vorlage

| | |
|---|---|
| Drucksachen-Nr.: | **DR/BV/024/2011/V-53** |
| Einreicher: | Beigeordneter für Gesundheit, Soziales und Bildung |

| Beratungsfolge | Status | Termin | Für | Gegen | Enthaltung | Bestätigung |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Dienstberatung des Oberbürgermeisters | nicht öffentlich | 14.03.2011 | | | | |
| Ausschuss für Gesundheit und Soziales | öffentlich | 29.03.2011 | | | | |

**Titel:**

Gründung einer Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft (PSAG) zur gemeindenahen psychiatrischen und psychosozialen Versorgung in der Stadt Dessau-Roßlau

**Beschlussvorschlag:**

Die Einführung der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft (PSAG) für die Stadt Dessau-Roßlau wird beschlossen.

| | |
|---|---|
| Gesetzliche Grundlagen: | PsychKG LSA; Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Sachsen-Anhalt; SGB II; SGB VIII; SGB IX; SGB XII |
| Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse: | |
| Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen: | |
| Hinweise zur Veröffentlichung: | |

**Finanzbedarf/Finanzierung:**

kein zusätzlicher Personal- und Sachkostenbedarf

**Zusammenfassung/ Fazit:**

**Begründung:** siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Beigeordneter

**Anlage 1:**

Die PSAG wird als Gremium etabliert, in dem Einrichtungen, Dienste, Beratungsstellen und Institutionen, Ämter der Stadtverwaltung, Vertreter der psychiatrischen Krankenhäuser und andere Träger der öffentlichen Daseinsvorsorge sowie Ärzte, Psychologen und Einzelpersonen, die in der psychiatrischen Versorgungslandschaft vertreten sind, zusammenarbeiten. Dabei sind die genannten Vertreter sämtlich an der Versorgung und Betreuung von psychisch Kranken, seelisch und geistig behinderten Menschen und Suchtkranken, inklusive Kinder und Jugendlichen mit derartigen Problemen beteiligt.

Somit setzt sich die PSAG für Benachteiligte in der Behindertenhilfe ein, um für diesen Personenkreis schrittweise Verbesserungen in der Versorgung zu erreichen.

Die PSAG hat damit eine Steuerfunktion in der psychiatrischen und psychosozialen Versorgung in der Stadt Dessau-Roßlau.

Beteiligt werden im Einzelnen:
Gesundheitsamt/Sozialpsychiatrischer Dienst; Jugendamt; Amt für Soziales und Integration sowie Betreuungsbehörde, Vertreter des St.- Joseph-Krankenhauses sowie der Kinder- und Jugend-psychiatrischen Tagesklinik, Suchtberatungsstellen der AWO und der Diakonie, gerichtliche Betreuer, Amtsgericht/Betreuungsgericht sowie ausgewählte Vertreter der Selbsthilfegruppen.

Ausgewählte Schwerpunktaufgaben der PSAG:

- Etablierung der regionalen Hilfekonferenz als Gremium von Leistungsgewährern und Leistungserbringern zur Feststellung spezieller Entwicklungsbedarfe;
- Festigung von Kooperationsstrukturen zwischen der Stadt Dessau Roßlau und der Sozialagentur zur Abstimmung von Planungen innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt;
- spezielle Vernetzung psychiatrischer Versorgungsstrukturen mit der Suchtkrankenhilfe;
- gemeinsame Bearbeitung von Betreuungsverfahren und von gerichtlichen Unterbringungen nach PsychKG/Zwangseinweisungen und deren Handhabung;
- Anpassung der strukturellen Gegebenheiten an besondere Erfordernisse ausgewählter Betroffener

Organisationsformen:

Vorschlag für die Leitung des Gremiums: Dr. C. Schmidt, Amtsärztin, und Stellvertreterin: Frau Dipl.-Psych. K. Lehmann, Sozialpsychiatrischer Dienst.

Die PSAG gilt insbesondere als Forum zum Austausch von Informationen über sämtliche regionale Hilfsangebote. Die PSAG ist dabei ein reines Beratungsgremium und bedarf deshalb weder eines Eintrages als Verein noch anderer juristischer Organisationsformen.

Geschäftsordnung:

*Präambel*

Gemäß PsychKG des Landes Sachsen-Anhalt sind in den Landkreisen und kreisfreien Städten psychosoziale Arbeitsgemeinschaften zu bilden. Sie haben auf eine Zusammenarbeit aller an der Versorgung beteiligter Personen, Behörden, Institutionen und Verbände hinzuwirken und dienen letztendlich der Wahrnehmung des Sicherstellungsauftrages für eine gemeindenahe und bedarfsgerechte psychiatrische Versorgung. Die PSAG versteht sich als unabhängiges Gremium der breiten Fachbasis der psychosozialen Arbeit. Sie ist gleichzeitig beratendes Gremium für die gesundheits- und sozialpolitisch verantwortlichen Entscheidungsträger.

*§ 1 – Aufgaben*

- Zusammenarbeit aller an der psychosozialen Versorgung beteiligter Personen, Behörden, Institutionen und Verbände
- wechselseitiger Kontakt und Informationsfluss zum fachlichen Austausch im Sinne einer verbesserten Kooperation und Koordination
- Förderung einer kreativen Sachdiskussion insbesondere zu übergreifenden Themen sowie Ausarbeitung von Empfehlungen für die Psychiatrieplanung unter Berücksichtigung von Versorgungslücken
- konkrete Stellungnahme zu versorgungsrelevanten Themen und Projekten
- Erarbeitung von Entscheidungsvorschlägen für die gesundheits- und sozialpolitisch Verantwortlichen
- Erstellung schriftlicher Protokolle, die den jeweiligen Einzelvertretern zugeleitet werden
- Berichterstattung innerhalb der PSAG einmal jährlich

*§ 2 – Mitgliedschaft*

1. Die Mitgliedschaft in der PSAG erfolgt durch die Berufung durch den Beigeordneten für Gesundheit, Soziales und Bildung. Diese Berufung setzt die schriftliche Anerkennung der Geschäftsordnung voraus. Jedes Mitglied ist teilnahme- und redeberechtigt.
2. Die Teilnehmer verpflichten sich zur regelmäßigen Teilnahme am PSAG-Plenum, Vertretungen sind möglich.
3. Beschlüsse, über die eine Abstimmung herbeigeführt wird, gelten als angenommen, wenn sie die einfache Mehrheit der Stimmen der einzelnen Mitglieder der PSAG erhalten.

*§ 3 – Arbeitsweise*

1. Die Sitzungen der PSAG sind öffentlich.
2. Das PSAG-Plenum tagt in der Regel viermal jährlich.
3. Es erfolgt eine regelmäßige Protokollführung.

*§ 4 – Inkrafttreten und Änderung der Geschäftsordnung*

1. Die Geschäftsordnung tritt zum Zeitpunkt des ersten Plenums der PSAG in Kraft.
2. Die Geschäftsordnung ist mit Zweidrittelmehrheit der Teilnehmer veränderbar.